

der Ehe auch quoad vinculum, den Origenes, den Basilus, den Epiphanius, den Theodoretus, und den Bischof Asterius von Amasa anführen, welche alle, besonders die zwey letzteren, dem durch den Ehebruch seines Gattens beleidigten Theile, zu einer neuen Ehe zu schreiten erlauben: wie es selbst der berühmte Augustinermönch Gervasio, öffentlicher Lehrer der Gottesgelehrtheit auf der Universität zu Wien ausdrücklich gestehet. *

VI. Kapitel.

Verordnungen der ersten christlichen Kaiser, und der Kirchenversammlungen.

Die alten christlichen Kaiser sowohl in Orient als in Occident (denn die gesetzgeberische Macht in Ehesachen stund damals noch bei dem weltlichen Richter) waren in Ertheilung der Freyheit, die alte Ehe zu trennen, und eine neue vorzunehmen, sehr freygebig, und gestatteten es oft aus nichts bedeutenden Ursachen; ja wohl auch gar ohne Ursache, wenn nur beyde Theile in die Scheidung willigten. ** Diese allzugroße Leichtigkeit aber, welche sich dem jüdischen Ehesystem

B 4

* L. V. de sacram. matrim. c. 6. p. 841.

** Novell. 117. 140.

system zu sehr näherte, und dem ausdrücklichen Gebothe Jesu Christi zuwider war, wurde von den damaligen Vorstehern der Kirche billig getadelt.

Das Concilium zu Elvira in Spanien im Jahre 301. war das erste, das in dieser Materie einen besondern Kanon machte. Es verordnete, daß man jenen Weibern, die ihre Männer verließen, um andere zu heyrathen, auch in dem Todtbette das Abendmahl versagen sollte: es setzte aber ausdrücklich den einzigen Fall: wenn die Trennung ohne rechtmäßige Ursache geschehe.

Die Väter des Conciliums zu Arles in Gallien im Jahre 314. welche wegen der Streitsache des Bischofs Cäcilian versammelt waren, gingen schon wiederum einen Schritt weiter. Sie verordneten, daß die jungen christlichen Ehemänner, die ihre Weiber auf einem Ehebruche betreten, nach aller Möglichkeit ermahnet (wohl gemerkt, ermahnet, nicht angehalten, noch minder unter dem Kirchenbann gezwungen) werden sollen, bey Lebzeiten ihrer, obgleich ehebrecherischen Weiber keine andere zu nehmen. Die Gelindigkeit dieses Kanons beweiset, daß die Väter dieser Satzung für keine Glaubenslehre, sondern für eine bloße Discipulinsache angesehen haben.

Das

Das Concilium zu Friaul im Jahre 791. machte die Verordnung, daß ein Mann, solange sein ehebrecherisches Weib lebet, nicht heurathen, die Ehebrecherin aber weder bey Lebzeiten des Mannes noch nach seinem Tode, zu einer andern Ehe scheitern dürfe. In diesem Kanon wird nun zwar der schuldige Theil schärfer, als der Unschuldige behandelt. Aber was nützt dieses dem Unschuldigen? Rache nützt ihm nichts: er fordert seine Freyheit. Ein Neapolitaner hatte vermög der alten Gesetze des Königreichs das Recht, seinem ehebrecherischen Weibe die Nase abzuschneiden. * Was half ihm das, wenn er nicht eine andere mit einer ganzen Nase heurathen durfte?

VII. Kapitel.

Politik der Päbste.

Hier muß ich eine Geschichte anführen, welche die politische Denkungsart der Päbste in diesem Punkte verräth, und demjenigen, die vortheilhafter von ihnen denken, als ich, die Augen öffnen kann. Kaum war Karl der Schöne, seinem Bruder dem Langen auf dem französischen Throne

B 5

Throne

* Fr. Vivius tr. com. op. L. 2. verb. adulteri
n. 4.